



Merkblatt zur erleichterten Einbürgerung

Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern

Ausländische Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine frühzeitige Einbürgerung.

Die Voraussetzungen für eine solche erleichterte Einbürgerung sind folgende:

- Insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben
- Seit einem Jahr vor Gesuchseinreichung in der Schweiz leben
- Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin leben
- In der Schweiz integriert sein und die schweizerische Rechtsordnung beachten

Kinder und Grosskinder von Schweizerinnen und Schweizern

Für ausländische Kinder oder Grosskinder von Schweizer Staatsangehörigen ist in gewissen Fällen eine erleichterte Einbürgerung möglich. Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an das Staatssekretariat für Migration.

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerinnen oder Partner von Schweizer Staatsangehörigen haben keinen Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung. Sie müssen sich ordentlich einbürgern lassen, profitieren aber von erleichterten Wohnsitzvoraussetzungen.

Personen der dritten Ausländergeneration

Sind Sie in der Schweiz geboren? Waren Ihr Vater oder Ihre Mutter auch bereits im Besitz der Niederlassungsbewilligung und haben die Schulen in der Schweiz besucht? Wurde vielleicht sogar ein Grosselternteil in der Schweiz geboren oder war zumindest im Besitz der Niederlassungsbewilligung? Wenn ja, können Sie mit dem Staatssekretariat für Migration Link öffnet in einem neuen Fenster. Kontakt aufnehmen. Dieses wird Ihnen nähere Auskünfte über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Generation geben.

Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen

Für die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich der Bund zuständig. Er führt das gesamte Verfahren durch und ist für den Entscheid zuständig. Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung muss beim Staatssekretariat für Migration eingereicht werden. Das entsprechende Gesuchsformular können Sie online beim Staatssekretariat für Migration beziehen.

Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Staatssekretariat für Migration

Bürgerrecht / Einbürgerung
3600 Thun
Telefon: 031 635 43 00